



Entscheidung Nr. 2657 (V) vom 17.09.1986
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 181 vom 30.09.1986

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

UFA-ATB Ton + Bild KG
Steinhauser Str. 1-3
8000 München 40

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 4.8.1986 eingegangenen Antrag
am 17.09.1986 gemäß § 15 a GjS im vereinfachten Verfahren in der Be-
setzung mit:

Stellvertretende Vorsitzende:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

Ich bin ein Call-Girl
Videofilm
UFA-ATB, München

wird in die Liste der jugend-
gefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt:

Der verfahrensgegenständliche Videofilm wird von der Firma UFA-ATB,
München ediert und vertrieben. Er hat eine Spieldauer von ca. 90
Minuten und kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsfachge-
schäften zu geringen Tagespreisen gemietet werden.
Der Videofilm ist eine Produktion aus der Bundesrepublik Deutschland.
Ein gleichnamiger Kinospießfilm wurde offenbar in den bundesdeutschen

Kinos nicht aufgeführt.

Der Videofilm wurde von den obersten Jugendbehörden der Länder nicht gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. § & Abs. 3 Nr. 1-4 JöSchG gekennzeichnet.

Der Videofilm hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Ein Polizeirat sowie die Wachtmeister Eckstein und Kossek wollen einen Callgirlring zur Strecke bringen, der als Kosmetiksalon getarnt in München arbeitet. Ein Mitglied des Callgirlrings ist Kosseks Frau Ursula. Als Kossek von der Tätigkeit seiner Frau erfährt, stellt er sie zur Rede, doch sie geht zusammen mit dem Chef des Callgirlrings Caspari nach Italien, wo Caspari ebenfalls ein Bordell besitzt. Kossek folgt ihr und kann sie überreden gegen Caspari auszusagen. Doch ehe es dazu kommt, wird Ursula von Caspari ermordet. Die Polizei verhaftet Caspari.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Film pornographische Szenen beinhalte und darüberhinaus der Mord an Frau Kossek äußerst brutal dargestellt werde.

Die Verfahrenseteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag auch § 15 a GJS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Beisitzer des 3er Gremiums haben den Videofilm in voller Länge und in normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe:

Der Videofilm "Ich bin ein Callgirl" von UFA-ATB, München, war gemäß § 15 a GJS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche jederzeit in die Lage versetzt werden, den Film

zu erwerben, nicht angeommen werden.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche soziaethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auszulegen ist.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar, weil sie angesichts der in reißerischer Form und in ständiger Folge dargestellten sexuellen Handlungen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt.

Die Eignung eines Mediums zur soziaethischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung immer dann zu bejahen, wenn das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert dargestellt wird und wenn sexuelle Betätigung und Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert begriffen wird (Vgl. statt vieler OVG Münster Beschluß vom 22.5.1982- 17 B 375/82- m.w.N. im BPS-Report 3/82 S. 20 ff).

Ferner zählen dazu Medien, die Menschen als jederzeit austauschbar und weitgehend nur als Spender von sexuellem Konsum darstellen, als jederzeit benutzbaren Gegenstand (OVG Münster, Urteil vom 20.11.1980 - 17 A 1999/79 - in Sonderdruck zum GJS herausgegeben von Rudolf Stefen, Nomos Verlag, Baden-Baden, S. 18 und im BPS-Report Nr. 1/81 S. 7-8).

Unter Beachtung dieser Grundsätze war der verfahrensgegenständliche Videofilm antragsgemäß zu indizieren. In Dem Videofilm dient eine mühsam konstruierte Kriminalstory, in der mehrere Polizeibeamte versuchen, einen Callgrilring auszuheben, dazu, die Tätigkeit der Prostituierten in allen Einzelheiten zu schildern. Zusätzlich werden dann noch einige Gewalttaten an den Prostituierten in allen Einzelheiten gezeigt, wobei die Prostituierten regelmäßig nackt dargestellt sind, was eine spekulative Verknüpfung von Sex und Gewalt bewirkt. Besonders in der letzten Szene, in der Caspari Ursula ermordet wird dies deutlich. Caspari hat zunächst Geschlechtsverkehr mit Ursula. Anschließend schüttet er ihr genüßlich Sand in den Mund und ist sichtlich erfreut, als Ursula erstickt.

Insgesamt dient der Videofilm in der Hauptsache dazu, die verschiedenen Prostituierten bei der Arbeit zu zeigen, wie sich aus einer kurzen Darstellung der Szenenabläufe ergibt.

Ein Polizeirat sowie dessen Mitarbeiter Polizeiwachtmeister Eckstein und Kossek versuchen einen als Kosmetiksalon getarnten Callgrilring auszuheben.

Zu diesem Zweck macht Eckstein zunächst Recherchen in einem Hotel, in das der Kosmetiksalon auf Anfrage Mädchen entsendet, die dann in dem Hotel mit den jeweiligen männlichen Kunden sexuelle Kontakte haben. Das Mädchen, welches beim Geschlechtsverkehr zu sehen ist, entpuppt sich später als die Frau des Kollegen Kossek, der allerdings nicht von dem Nebenerwerb seiner Frau weiß.

Um Kossek Ärger zu ersparen, bestellt auch der Polizeirat Ursula in das Hotel. Sie entkleidet sich und will mit ihm Geschlechtsverkehr ausüben, da sie glaubt, daß es sich um einen Kunden handele. Der Kriminalrat gibt sich zu erkennen und nimmt Frau Kossek das Versprechen ab, ihren Mann über ihre Tätigkeit aufzuklären. Doch Ursula zieht statt dessen in ein Motel, das ebenfalls dem Callgirlring gehört. Dort kann der Zuschauer zunächst wieder die diversen Prostituierten bei sexuellen Handlungen mit verschiedenen Kunden betrachten, bis der Film seine Handlung fortsetzt. Kossek hat von der Existenz des Motels erfahren und will seine Frau zurückholen. Diese hat inzwischen, da sie ihren Mann vor der Tür des Bordells erkannt hat, den Portier beauftragt, ihn niederzuschlagen.

Nach einiger Zeit erholt sich Kossek von dem Anschlag und kann seine Ermittlungen fortsetzen, die ihn auf die Spur des Callgirls Eva Hartmann führt, die bereit wäre für die Polizei auszusagen, da sie ihr Leben als Prostituierte satt hat. Doch ehe es dazu kommt, wird Eva von einem Unbekannten in ihrer Wohnung, als sie gerade ein Bad nehmen will, ermordet.

Inzwischen hat sich Ursula mit dem Chef des Unternehmens Caspari angefreundet, wobei diese Freundschaft sich im wesentlichen auf sexuelle Kontakte beschränkt, die dem Zuschauer in allen Einzelheiten vor Augen geführt werden.

Caspari und Ursula reisen in ein Hotel nach Italien, wo Ursula ebenfalls als Prostituierte tätig ist. Ihr Mann folgt ihr dort hin und bringt sie dazu, ihm die Identität Casparis preiszugeben. Als er dies der Polizei telefonisch mitteilt, wird er belauscht.

Caspari, der nunmehr von Ursulas Verrat weiß, bestellt sie zum Strand, wo es zunächst zum Geschlechtsverkehr zwischen den beiden kommt, der in allen Einzelheiten präsentiert. Anschließend stopft Caspari Ursula Sand in den Mund, so daß sie qualvoll erstickt, wobei Caspari durch sein hämisches Grinsen eine gewisse Freude an der Gewalttat zur Schau stellt. Als Ursula tot ist, erscheint die Polizei.

Mit einem hinreichenden Grad der Wahrscheinlichkeit ist zu vermuten, daß die noch nicht durch Erfahrung und genügendem eigenen geistigen Reifungsprozeß in ihren Wertvorstellungen wie in ihrem Urteilsvermögen gefestigten, vielmehr gerade im erotisch-sexuellen Bereich einer besonderen Spannung unterliegenden Jugendlichen durch die Rezeption des Films in ihrer Entwicklung zur sexual- und sozialetisch verantwortungsvollen Persönlichkeit beeinträchtigt werden. Das 3er Gremium der Bundesprüfsteller hat daher übereinstimmend mit dem Antragsteller den Videofilm als sozial-ethisch desorientierend eingestuft und ihn den Vertriebs- Werbe und Weitergabebeschränkungen der §§ 3- 5 GjS unterworfen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15 a GJS).

